

## Informationen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Das Geldwäschegesetz hat das Ziel, die Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und bspw. die Steuerhinterziehung zu bekämpfen und zu verhindern. Dies soll mit einer allgemeinen Identifizierungspflicht des Antragstellers\*, der auftretenden Person, des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten und des Bezugsberechtigten sowie der Aufzeichnung dieser Feststellungen und der Meldung von Verdachtsfällen an die zuständigen Behörden erreicht werden. Dies gilt sowohl für Neuanträge als auch für Vertragsänderungen, soweit die umseitig genannten Kriterien zutreffen.

### Allgemeine Hinweise

#### 1. Was sind die Kernpflichten?

In Folge des GwG ist der Antragsteller\* und ggf. die für ihn auftretende, andere Person umfassend zu identifizieren und die Identität zu überprüfen. Die Angaben hat der **Versicherungsvermittler** bei sich zu dokumentieren und zu archivieren. Daneben ist er verpflichtet, vollständige Kopien der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente (z. B. vollständige Ausweiskopien) anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten. Grundsätzlich ist die Identifizierungspflicht vor der Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Die Identifizierung kann noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn der normale Geschäftsverlauf nicht unterbrochen werden soll und ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Es besteht die Verpflichtung abzuklären, ob der künftige Vertragspartner ggf. für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handelt, welchen es zu identifizieren gilt.

Des Weiteren ist abzuklären, ob es sich bei dem Antragsteller\* und, soweit vorhanden, dem wirtschaftlich Berechtigten sowie dem Bezugsberechtigten und ggf. dessen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt.

#### 2. Bestehen für Versicherungsvermittler und für das Versicherungsunternehmen (VU) Erleichterungen der Identifizierungspflicht?

Nein. Es besteht immer die Pflicht zur Identifizierung des Antragstellers\* und ggf. die für ihn auftretende, andere Person, des Bezugsberechtigten und eines eventuell abweichenden wirtschaftlich Berechtigten. Die Angaben sind zu dokumentieren und zu archivieren. Die vollständigen Kopien der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente (z. B. vollständige Ausweiskopien) sind anzufertigen, aufzubewahren und an uns weiterzuleiten.

#### 3. Welche Formulare sind notwendig?

Für die Identifizierung des Antragstellers\* und ggf. die für ihn auftretende, andere Person und des wirtschaftlich Berechtigten ist das Antragsformular oder - falls mit dem Antragsformular nicht möglich - das Zusatzformular DLV 28 (bei natürlichen Personen) bzw. das Formular DLV 28a (bei juristischen Personen und Personengesellschaften) notwendig.

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner.

### Besonderer Hinweis zur Identifizierungspflicht

Bitte legen Sie uns immer die komplett ausgefüllten Identifizierungsunterlagen inklusive der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente (z. B. vollständige Ausweiskopien) vor.

### Was gilt im Einzelnen?

4.1 Identifizierung im Privatkundengeschäft: Antragsteller* ist eine ...			
	Natürliche Person	Einzelfirma	Personen-/Kapitalgesellschaft z. B. OHG, KG, GmbH, AG (nicht bAV!)
<b>Der Antragsteller* und die ggf. für ihn auftretende Person wurde bereits früher - nach dem 26.6.17 - identifiziert</b>	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind und die Ausweiskopie aktuell noch gültig ist)	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind und die Ausweiskopie aktuell noch gültig ist)	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind und die Identifizierungsunterlagen nicht älter als 2 Jahre sind)
<b>Bei Identifizierungspflicht**</b>	Identifizierung des Antragstellers* und der ggf. für ihn auftretenden, anderen Person (anhand des Personalausweises/Reisepasses) mit Einreichung der vollständigen Ausweiskopie. Im Falle einer für den Antragsteller* auftretenden, anderen Person ist deren Berechtigung zu prüfen und nachzuweisen (z. B. Betreuerausweis, Vollmachtsurkunde)	Identifizierung des Antragstellers* und der ggf. für ihn auftretenden, anderen Person mit Einreichung der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente. Im Falle einer für den Antragsteller* auftretenden, anderen Person ist deren Berechtigung zu prüfen und nachzuweisen (z. B. Vollmachtsurkunde)	Identifizierung der Firma (Angaben der Registernummer und des Registergerichts des Antragstellers*) <b>und</b> der für sie auftretenden Person mit Einreichung der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente. Die Berechtigung der auftretenden Person ist zu prüfen und nachzuweisen (z. B. anhand Handelsregisterauszug, Vollmachtsurkunde)

4.2 Identifizierung in der betrieblichen Altersversorgung: Es handelt sich um eine ...				
	Direktversicherung	Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen	Rückdeckungsversicherung mit U-Kasse Stuttgarter Versicherung e.V. als Antragsteller*	Rückdeckungsversicherung zu U-Kassenversicherungen mit Dritt-U-Kassen
<b>Der Antragsteller* und die ggf. für ihn auftretende Person wurde bereits früher - nach dem 26.6.17 - identifiziert</b>	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend und die Identifizierungsunterlagen nicht älter als 2 Jahre sind)	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend und die Identifizierungsunterlagen nicht älter als 2 Jahre sind)	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend und die Identifizierungsunterlagen nicht älter als 2 Jahre sind)	Identifizierungspflicht gilt als erfüllt (sofern keine Zweifel bestehen, dass die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend und die Identifizierungsunterlagen nicht älter als 2 Jahre sind)
<b>Bei Identifizierungspflicht**</b>	Identifizierung der Firma (Angaben der Registernummer und des Registergerichts des Antragstellers*. Bei Einzelfirmen: Identifizierung des Firmeninhabers) <b>und</b> der für sie auftretenden Person. Die Berechtigung der auftretenden Person ist zu prüfen und nachzuweisen (z. B. anhand Handelsregistrauszug, Vollmachtsurkunde)	Identifizierung der Firma (Angaben der Registernummer und des Registergerichts des Antragstellers*. Bei Einzelfirmen: Identifizierung des Firmeninhabers) <b>und</b> der für sie auftretenden Person mit Einreichung der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente. Die Berechtigung der auftretenden Person ist zu prüfen und nachzuweisen (z. B. anhand Handelsregistrauszug, Vollmachtsurkunde)	Ist bereits von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. identifiziert	Identifizierung der Firma (Angaben der Registernummer und des Registergerichts des Antragstellers*.) <b>und</b> der für sie auftretenden Person mit Einreichung der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente. Die Berechtigung der auftretenden Person ist zu prüfen und nachzuweisen (z. B. anhand Handelsregistrauszug, Vollmachtsurkunde)

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner.

\*\* Neben einer juristischen Person oder Personengesellschaft als Antragsteller\* ist auch die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person zu identifizieren (z. B. Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter). Die im Rahmen der Identifizierung getätigten Angaben sind anhand von Unterlagen (z. B. Handelsregistrauszug, Vollmachtsurkunde) zu überprüfen und uns für die auftretende Person vorzulegen.

4.3 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (wB): Angabe des wB im Antrag				
	Privatkundengeschäft	Direktversicherung	Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen und Antragsteller = Gesellschaft (z. B. GmbH)	U-Kasse
<b>Abtretung</b> Abtretung an z. B. Privatperson oder Firma	Identifizierungspflicht des wB	Entfällt, da nicht zulässig	Entfällt, da nicht zulässig	Entfällt, da nicht zulässig
<b>Bezugsrecht</b> widerrufliches/ unwiderrufliches Bezugsrecht im Erlebensfall zu Gunsten eines Dritten	Identifizierungspflicht des wB	Gesonderte Identifizierung des wB nur dann, wenn es sich hierbei nicht um die versicherte Person handelt	Identifizierungspflicht des wB	Identifizierungspflicht des wB
<b>Beitragszahlung**</b> Dritter ist Beitragszahler	Identifizierungspflicht des wB	Identifizierungspflicht des wB	Identifizierungspflicht des wB	Identifizierungspflicht des wB
<b>Bei Identifizierungspflicht***</b>	Identifizierung der natürlichen Person(en) durch Erheben und Überprüfen von Angaben. Handelt es sich um eine juristische Person ist zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur zu erfassen	Identifizierung der natürlichen Person(en) durch Erheben und Überprüfen von Angaben. Handelt es sich um eine juristische Person ist zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur zu erfassen	Identifizierung der natürlichen Person(en) durch Erheben und Überprüfen von Angaben. Handelt es sich um eine juristische Person ist zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur zu erfassen	Identifizierung der natürlichen Person(en) durch Erheben und Überprüfen von Angaben. Handelt es sich um eine juristische Person ist zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur zu erfassen

**5. Was ist im Geldwäscheverdachtsfall zu tun?**

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Geldwäscheverdachtsfalls oder auf Verdacht der Terrorismusfinanzierung, besteht, unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag geschlossen wurde oder nicht, eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung. Der Geldwäsche-Beauftragten der DIREKTE LEBEN Versicherung AG sind daher alle Verdachtsfälle unverzüglich mitzuteilen, damit die zuständigen Behörden informiert werden können. Der Betroffene darf davon nicht informiert werden!

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner

\*\* Ein abweichender Beitragszahler ist immer ein abweichender wB, sofern kein Näheverhältnis besteht. Liegt ein solches vor (z. B. Ehepartner) handelt es sich nur um einen abweichenden wB, sofern der laufende Beitrag pro Monat > 1.000,- € bzw. der Einmalbeitrag > 50.000,- € ist.

\*\*\* Die Identität eines wB ist im Antrag oder im Formular DLV 28 (für natürliche Personen) bzw. im Formular DLV 28a (für juristische Personen und Personengesellschaften) festzuhalten. Dafür sind dessen Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu erheben. Die Identität ist auf risikoorientierter Grundlage zu überprüfen (anhand Ausweiskopie, Internet-Recherche etc.). Handelt es sich bei dem wB um eine juristische Person oder Personengesellschaft kommt es zusätzlich auf die Eigentums- und die tatsächlichen Kontrollverhältnisse an, die es zu erfassen gilt.

## Nähere Erläuterungen für natürliche Personen

### 1 Identifizierung der auftretenden Person (Antragsteller\* bzw. die für ihn auftretende Person)

#### 1.1 Wann ist der Antragsteller\* und die ggf. für ihn auftretende Person zu identifizieren?

Der Antragsteller\* und die ggf. für ihn auftretende Person sind immer zu identifizieren. Daneben gilt es zu prüfen, ob die für den Antragsteller\* auftretende Person hierzu berechtigt ist. Die Berechtigung ist uns gegenüber anhand einer Kopie (z. B. des Betreuerausweises, der Vollmachtsurkunde) nachzuweisen. Die Angaben hat der Vermittler bei sich zu dokumentieren und zu archivieren. Danach ist er verpflichtet, vollständige Ausweiskopien zur Identitätsprüfung anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten. Bitte legen Sie uns immer die komplett ausgefüllten Identifizierungsunterlagen vor.

Ist der Antragsteller\* und die ggf. für ihn auftretende Person bei Abschluss einer Vorversicherung bei der DIREKTE LEBEN Versicherung AG bereits nach dem 26.6.17 identifiziert worden, kann von einer erneuten Vorlage der Identifizierungsunterlagen und Nachweise beim VU abgesehen werden. Eine erneute Identifizierung ist vorzunehmen, wenn die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben nicht mehr vorhanden sind oder die Ausweiskopie nicht mehr aktuell gültig ist oder Zweifel bestehen, ob die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

Insbesondere bei den nachfolgenden Fallgestaltungen ist von einer auftretenden Person des Antragstellers\* auszugehen:

- Antragsteller\* ist eine natürliche Person: Betreuer, gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter
- Antragsteller\* ist eine juristische Person: Geschäftsführer GmbH, Gesellschafter, Einzelbevollmächtigter, Generalbevollmächtigter

#### 1.2 Was heißt identifizieren?

Identifizierung bedeutet das Feststellen des Namens, Geburtsdatums, Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit auf Grund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie der Anschrift (Postfach genügt nicht!) und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. Die Daten sind im Antrag oder im Formular DLV 28 festzuhalten und die vollständigen Ausweiskopien zur Identitätsprüfung sind anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten. Ein anderes Dokument, wie beispielsweise der Führerschein, ist nicht zulässig. Bei einer ggf. für den Antragsteller\* auftretenden Person ist zusätzlich die Berechtigung anhand einer Kopie (z. B. Betreuerausweis, Vollmachtsurkunde) nachzuweisen.

### 2 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Antragsteller\* handelt auf Veranlassung eines anderen)

#### 2.1 Handelt der Antragsteller\* auf eigene Veranlassung?

Wirtschaftlich Berechtigter des Vertrags ist die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt bzw. begründet wird. Diesbezüglich ist eine Abklärung erforderlich, ob die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen auf Veranlassung des Antragstellers\* erfolgen und dieser auch nicht von einer anderen Person hierzu beauftragt wurde.

Insbesondere bei den nachfolgenden, beispielhaften Fallgestaltungen, die auf eine Fremdnützigkeit des Vertrags schließen lassen, ist davon auszugehen, dass nicht der Antragsteller\* sondern eine andere Person wirtschaftlich Berechtigter ist und somit ein Handeln auf fremde Veranlassung vorliegt:

- Abweichender Bezugsberechtigter im Erbensfall,
- Abtretung an Privatpersonen,
- abweichender Beitragszahler, sofern kein Näheverhältnis zum Versicherungsnehmer besteht (z. B. Ehepartner),
- sofern ein Näheverhältnis besteht: abweichender Beitragszahler bei > 1.000 € laufender Beitrag pro Monat bzw. bei > 50.000 € Einmalbeitrag.

Ein vom Antragsteller\* abweichender wirtschaftlich Berechtigter ist zu identifizieren. Die Angaben sind im Antrag festzuhalten.

Liegen mehrere wirtschaftlich Berechtigte vor, bspw. sind der abweichende Bezugsberechtigte im Erbensfall und der Dritte als Beitragszahler personenverschieden, so sind beide zu identifizieren. Die Angaben sind im Antrag festzuhalten.

#### 2.2 Wie ist der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren?

Liegt ein oder liegen mehrere wirtschaftlich Berechtigte(r) vor, so ist die Identität im Antrag oder im Formular DLV 28 festzuhalten. Dafür sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu erheben. Die Identität ist auf risikoorientierter Grundlage zu überprüfen (anhand Ausweiskopie, Internet-Recherche etc.).

### 3 Feststellung der Eigenschaft einer politisch exponierten Person (PEP)

#### 3.1 Wann liegt eine PEP-Eigenschaft vor?

Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Abs. 12 - 14 GwG.

#### 3.2 Was ist zu tun, wenn es sich bei dem Antragsteller\* und/oder, soweit vorhanden, dem wirtschaftlich Berechtigten sowie dem Bezugsberechtigten um eine Person mit PEP-Eigenschaft handelt?

Liegt eine oder liegen mehrere PEP-Eigenschaft(en) vor, so ist diese Feststellung im Antrag oder im Formular DLV 28 zu vermerken.

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner.

## Nähere Erläuterungen für juristische Personen oder Personengesellschaften

### 1 Identifizierung der auftretenden Person (Antragsteller\* bzw. die für ihn auftretende Person)

#### 1.1 Wann ist der Antragsteller\* und die für ihn auftretende Person zu identifizieren?

Der Antragsteller\* und die für ihn auftretende Person (z. B. Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter) sind immer zu identifizieren. Daneben gilt es zu prüfen, ob die für den Antragsteller\* auftretende Person hierzu berechtigt ist. Die Berechtigung ist uns gegenüber anhand einer Kopie (z. B. des Handelsregisterauszuges, der Vollmachtsurkunde) nachzuweisen. Die Angaben hat der Vermittler bei sich zu dokumentieren und zu archivieren. Daneben ist er verpflichtet, vollständige Kopien der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten. Bitte legen Sie uns immer die komplett ausgefüllten Identifizierungsunterlagen vor.

Ist der Antragsteller\* und die für ihn auftretende Person bei Abschluss einer Vorversicherung bei der DIREKTE LEBEN Versicherung AG bereits nach dem 26.6.17 identifiziert worden, kann von einer erneuten Vorlage der Identifizierungsunterlagen und Nachweise beim VU abgesehen werden. Eine erneute Identifizierung ist vorzunehmen, wenn die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben nicht mehr vorhanden oder die Identifizierungsunterlagen älter als 2 Jahre sind oder Zweifel bestehen, ob die damals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

#### 1.2 Was heißt identifizieren?

##### Identifizierung des Antragstellers\*

Identifizierung bedeutet das Feststellen des Namens oder der Bezeichnung (Firma), der Rechtsform, der Registernummer, insbesondere der Handelsregisternummer, der Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und der Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (Angaben zu 5 Vertretern ausreichend). Hierzu ist im Antrag oder im Formular DLV 28a die Registernummer und das zuständige Registergericht des Antragstellers festzuhalten und die vollständigen Kopien der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente sind anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten.

##### Identifizierungspflicht der für den Antragsteller\* auftretenden Person

Identifizierung bedeutet das Feststellen des Namens, Geburtsdatums, Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit auf Grund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie der Anschrift (Postfach genügt nicht!) und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. Die Daten sind im Antrag oder im Formular DLV 28a festzuhalten und die vollständigen Kopien der zur Identitätsprüfung herangezogenen Dokumente sind anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Antrag an uns weiterzuleiten. Ein anderes Dokument, wie beispielsweise der Führerschein, ist nicht zulässig.

Die Berechtigung ist uns anhand einer Kopie (z. B. Handelsregisterauszug, Vollmachtsurkunde) nachzuweisen.

### 2 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und Erfassung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Antragstellers\*

Handelt es sich bei dem Antragsteller\* um eine juristische Person oder Personengesellschaft, ist hierzu die Abklärung erforderlich, ob und wenn ja, welche natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Antragstellers\* (= fiktiver wirtschaftlich Berechtigter). Ferner ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Antragstellers\* mit angemessenen Mitteln zu erfassen. Art und Umfang der hierfür notwendigen Erhebungen sind unter anderem davon abhängig, ob an der antragstellenden Gesellschaft ausschließlich natürliche Personen unmittelbar beteiligt sind (sog. einstufige Beteiligungsstruktur) oder einzelne Gesellschaftsanteile auch von juristischen Personen bzw. Personenmehrheiten gehalten werden (sog. mehrstufige Beteiligungsstruktur).

**Besonderheiten bei Direktversicherungen und U-Kassen:** Auf Grund der Besonderheiten eines Direktversicherungs- bzw. U-Kassenvertrags ist in diesen Fällen in aller Regel die versicherte Person (bei Direktversicherungen) bzw. der Antragsteller\* (bei U-Kassen) wirtschaftlich Berechtigter, sofern keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen, die auf einen hiervon abweichenden Dritten hindeuten.

#### 2.1 Wie ist der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren?

Liegt ein oder liegen mehrere wirtschaftlich Berechtigte(r) vor, so ist die Identität festzuhalten. Dafür sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu erheben. Die Identität ist auf risikoorientierter Grundlage zu überprüfen (anhand Ausweiskopie, Internet-Recherche etc.). Liegt ein oder liegen mehrere fiktive(r), wirtschaftlich Berechtigte(r) vor, ist eine vollständige Kopie der zur Identifizierungsprüfung herangezogenen Dokumente anzufertigen, aufzubewahren und zusammen mit dem Formular DLV 28a an uns weiterzuleiten. Handelt es sich bei dem wB um eine juristische Person oder Personengesellschaft kommt es zusätzlich auf die Eigentums- und die tatsächlichen Kontrollverhältnisse an, die es zu erfassen gilt. Diese Daten sind im Formular DLV 28a (für juristische Personen und Personengesellschaften) zu erfassen.

#### 2.2 Welche Angaben zum Transparenzregister sind erforderlich?

Vereinigungen (u. a. juristische Personen) sind nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die unter Punkt 2.1 genannten Angaben zu den eigenen wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister mitzuteilen. Dies gilt auch für Rechtsformen, bei denen sich die Angaben bereits aus bestimmten anderen elektronisch abrufbaren Registern ergeben. Im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten müssen Lebensversicherer bei Begründung einer Geschäftsbeziehung einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen - ausgenommen ist die Direktversicherung. Daneben müssen festgestellte Unstimmigkeiten an das Transparenzregister gemeldet werden. Im Formular A 28a wird deshalb um die Vorlage eines aktuellen Transparenzregisterauszugs gebeten.

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner.

## Nähere Erläuterungen für juristische Personen oder Personengesellschaften

### 2.3 Wie ist die Eigentums- und Kontrollstruktur zu erfassen?

Sofern eine einstufige Beteiligungsstruktur vorliegt (ausschließlich unmittelbare Beteiligung natürlicher Personen am Antragsteller\*) besteht in aller Regel keine Pflicht zur gesonderten Erfassung der Eigentums- und Kontrollstruktur. Zur Abklärung des wB ist es in diesen Fällen ausreichend, den bzw. die Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift aller natürlichen Personen im Formular DLV 28a zu erfassen, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren bzw. mehr als 25 % der Kapitalanteile halten bzw. 25 % oder mehr des Vermögens kontrollieren bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, ist als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Antragstellers zu erfassen.

Liegt eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vor (Anteile der Gesellschaft werden nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von juristischen Personen gehalten), ist darüber hinaus zu ermitteln, wer die zwischengeschaltete Gesellschaft kontrolliert, wenn diese mehr als 25 % am Antragsteller\* hält. Die Ermittlung kann erfolgen als schriftliche Aufzeichnung oder durch Vorlage von Konzerndiagrammen/Schaubildern.

### 3 Feststellung der Eigenschaft einer politisch exponierten Person (PEP)

#### 3.1 Wann liegt eine PEP-Eigenschaft vor?

Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Abs. 12-14 GwG.

#### 3.2 Was ist zu tun, wenn es sich bei dem/den wirtschaftlich Berechtigten des Antragsteller\* und/oder, soweit vorhanden, dem Bezugsberechtigten um eine Person mit PEP-Eigenschaft handelt?

Liegt eine oder liegen mehrere PEP-Eigenschaft(en) vor, so ist diese Feststellung im Antrag oder im Formular DLV 28a zu vermerken.

\* Bei einem bestehenden Vertrag handelt es sich um den Vertragspartner.